



1 Kundeninformation

Die folgende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherers und die wesentlichen Bestandteile des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Für den Inhalt und den Umfang der Rechte und Pflichten, die sich aus der Versicherung ergeben, sind ausschliesslich der Kollektivvertrag, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und der Hinweis über die Bearbeitung von Personendaten massgeblich.

Versicherungsunternehmen

Das Versicherungsunternehmen ist **Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG** (nachstehend Europ Assistance oder Versicherer genannt), mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz, und mit der Unternehmensidentifikationsnummer (UID) CHE-101.333.746. Aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten unterliegt das Versicherungsunternehmen der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer des Kollektivvertrages ist die St. Galler Kantonalbank AG (im Folgenden Versicherungsnehmer oder SGKb genannt), mit Sitz an der St. Leonhard-Strasse 25, St. Gallen, Schweiz, und mit der UID CHE-105.845.146.

Versicherte Personen

Die versicherten Personen (im Folgenden Versicherte genannt), sind die unter Punkt 3.1 Definitionen genannten Personen.

Versicherte Karten

Versicherte Karten (im Folgenden Karten genannt) sind die unter Punkt 3.1 Definitionen genannten Karten.

Versicherte Risiken und Umfang der Versicherung

Die versicherten Risiken sowie der Umfang der Versicherungs- und Assistancelleistungen werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geregelt.

- Für alle Leistungen gilt die Schadenversicherung.

Die Kartenversicherung ist eine Subsidiärversicherung zu jeder anderen bestehenden Versicherungsgarantie zugunsten der versicherten Person und beschränkt sich daher auf Schadenfälle, für die keine Ansprüche gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden können.

Wesentliche Ausschlüsse

- Ereignisse oder Tatsachen, deren Ursprung vor dem Inkrafttreten des Kollektivvertrags liegt, bzw. die Folgen von Ereignissen oder Tatsachen, die der versicherten Person bereits vor dem Inkrafttreten des Kollektivvertrags bekannt waren oder hätten bekannt sein können;

- Ereignisse im Zusammenhang mit der Beteiligung an gefährlichen Handlungen, deren Risiken genau bekannt sind,
- Ereignisse im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegenständen mit illegalem Charakter;
- Ereignisse, welche auf Massnahmen zur Einschränkung des freien Personen- und Warenverkehrs oder auf Verwaltungsmassnahmen zurückzuführen sind, die im Einzelfall oder allgemein eine Aussetzung der Tätigkeit bewirken und von einem oder mehreren Staaten beschlossen wurden bzw. durch andere Ereignisse höherer Gewalt verursacht werden.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle werden in den AVB geregelt.

Pflichten im Schadenfall

Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen und gesetzlichen Melde-, Auskunfts- und Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen. Zum Beispiel:

- Jeden Schadenfall Europ Assistance unverzüglich schriftlich zu melden;
- Den Schaden weitestmöglich zu begrenzen;
- Alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung seiner Umstände bzw. zur Bewertung seiner Folgen beitragen;
- Alle fallrelevanten Unterlagen und Informationen vollständig und wahrheitsgetreu an den Versicherer oder den vom Versicherer beauftragten Vertreter zu übermitteln;
- Keine Veränderungen an den versicherten Gegenständen vorzunehmen, die die Feststellung der Umstände des Schadenfalls oder die Bewertung seiner Folgen erschweren könnten.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den AVB sowie im VVG geregelt.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem der versicherten Person eine versicherte Karte über ein beim Versicherungsnehmer bestehendes Konto ausgestellt wird, vorausgesetzt, dass der Kollektivversicherungsvertrag in Kraft ist

Der Versicherungsschutz endet, wenn eines der folgenden Ereignisse Eintritt:

- Die versicherte Karte abgelaufen ist und nicht erneut wurde;
- Das Konto, welches zur ausgestellten Karte berechtigt, gekündigt wird (durch die versicherte Person oder den Versicherungsnehmer);
- Der Kollektivversicherungsvertrag zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer gekündigt wird.

Verjährung und Befristung

Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren gemäss den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Prämienträger

Die Prämie wird vom Versicherungsnehmer getragen.

Voraussetzung

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass die versicherte Person die versicherte Karte vor Eintritt des Schadenfalls in der debiX+ App aktiviert hat. Zusätzlich müssen – sofern verfügbar – alle Sicherheitsfunktionen wie die Zwei-Faktor-Authentifizierung aktiviert sein. Die Karte muss zum Zeitpunkt des Schadenfalls gültig sein und ein aktiver Vertrag mit dem Versicherungsnehmer bestehen.

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die versicherten Personen erklären sich damit einverstanden, dass der Versicherungsnehmer oder Europ Assistance Dritte zur Erfüllung ihrer Aufgaben hinzuziehen. Der Inhaber der versicherten Karte ist insbesondere damit einverstanden, dass Europ Assistance beim Versicherungsnehmer überprüfen kann, ob der Inhaber der versicherten Karte zum Zeitpunkt des Schadenfalls einen gültigen Vertrag für die versicherte Karte mit dem Versicherungsnehmer hatte. Der Inhaber der versicherten Karte ermächtigt den Versicherungsnehmer, diese Informationen an Europ Assistance zu übermitteln. In diesem Sinne befreien die versicherten Personen diese Stellen vom Bank- und Geschäftsgeheimnis.

Europ Assistance bearbeitet die Personendaten im Einklang mit allen geltenden Datenschutzbestimmungen.

Ausführliche Informationen über die Bearbeitung sind in ihrer Datenschutzerklärung enthalten.

Die gültige Version ist jederzeit unter www.europ-assistance.ch abrufbar.

2 Leistungsübersicht

Versicherungsdeckungen	Örtliche Gültigkeit	Leistungsbegrenzung		Versicherungs- summe
Cyberpaket				
Betrügerischer Kauf durch Drit- ten	Weltweit	1 Fall / Kalenderjahr	Pro Ereignis	CHF 5'000
Account Take Over	Weltweit	1 Fall / Kalenderjahr	Pro Ereignis	CHF 5'000

3 Allgemeine Versicherungsbedingungen

3.1 Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsleistungen

Versicherungsunternehmen

Das Versicherungsunternehmen ist Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG (nachstehend Europ Assistance oder Versicherer genannt), mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz, und mit der Unternehmensidentifikationsnummer (UID) CHE-101.333.746. Aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten unterliegt das Versicherungsunternehmen der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer des Kollektivvertrages ist die St. Galler Kantonalbank AG (im Folgenden Versicherungsnehmer oder SGKB genannt), mit Sitz an der St. Leonhard-Strasse 25, St. Gallen, Schweiz, und mit der UID CHE-105.845.146.

Versicherte Personen

Die versicherten Personen (im Folgenden Versicherte genannt), sind die unter Punkt 3.1 Definitionen genannten Personen.

Versicherte Karten

Versicherte Karten (im Folgenden Karten genannt) sind die unter Punkt 3.1 Definitionen genannten Karten.

Versicherte Risiken und Umfang der Versicherung

Die versicherten Risiken sowie der Umfang der Versicherungs- und Assistanceleistungen werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geregelt.

- Für alle Leistungen gilt die Schadenversicherung.

Die Kartenversicherung ist eine Subsidiärversicherung zu jeder anderen bestehenden Versicherungsgarantie zugunsten der versicherten Person und beschränkt sich daher auf Schadenfälle, für die keine Ansprüche gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden können.

Internationale Sanktionen

Allgemeine Bestimmungen

Europ Assistance erbringt keine Deckungen, Zahlungen, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen, wenn sie dadurch Sanktionen, Verboten oder Einschränkungen in Anwendung von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgesetzt sein könnte. Ausserdem werden grundsätzlich keine Zahlungen in US-Dollar geleistet.

Weitere Informationen sind verfügbar unter <https://www.europ-assistance.com/international-regulatory-information/>.

Territoriale Ausschlussklausel

Abweichend von allen anderen Bestimmungen sind die folgenden Länder und Gebiete von jeglicher Deckung ausgeschlossen: Belarus, Iran, das Krim Gebiet, Nordkorea, Russland, Syrien, das Donezk Gebiet, das Cherson Gebiet, das Luhansk Gebiet und das Saporischschja Gebiet.

Klausel für amerikanische Reisende

Der Versicherer kann den Versicherungsschutz für Versicherte, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten (US-Person) sind und nach Kuba oder Venezuela reisen, nur dann gewähren, wenn die Reise den US-amerikanischen Gesetzen entspricht.

Kontaktadresse (montags – freitags von 8.30 bis 17.30)

Telefon: +41 (0) 43 843 11 42

Mail: claims@europ-assistance.ch

Allgemeine Pflichten im Schadenfall

Der Versicherte ist verpflichtet, den vertraglichen und gesetzlichen Informationspflichten und den folgenden Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen:

- Jeden Schadenfall dem Versicherer unverzüglich schriftlich zu melden;
- Den Schaden weitestmöglich zu begrenzen;
- Alle Auskünfte zu erteilen, die zur Aufklärung der Ursache bzw. zur Bewertung der Folgen des Schadenfalls beitragen;
- Dem Versicherer oder dem vom Versicherer beauftragten Vertreter alle relevanten Unterlagen und Informationen über den Schadenfall vollständig und genau zu übermitteln;
- Keine Veränderungen an den versicherten Gegenständen vorzunehmen, die die Feststellung der Umstände des Schadenfalls oder die Bewertung seiner Folgen erschweren könnten, es sei denn, diese Veränderungen erscheinen zur Schadensminderung oder im öffentlichen Interesse geboten.

Besondere Vereinbarungen, d. h. solche, die nicht in diesen AVB geregelt sind, sind nur gültig, wenn sie vom Versicherer schriftlich oder in Textform genehmigt wurden.

Annahme der AVB

Durch die Verwendung der versicherten Karte bestätigt die versicherte Person, dass sie die vorliegenden AVB erhalten, zur Kenntnis genommen und verstanden hat.

Verletzung der Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung der Melde-, Auskunft- oder Beibringungspflicht der erforderlichen Dokumente behält sich der Versicherer das Recht vor, seine Leistungen zu beschränken oder zu verweigern, es sei denn, der Versicherte kann nachweisen, dass sein schuldhaftes Verhalten keine

Auswirkung auf den Eintritt und den Umfang des Schadens hat.

Definitionen

Angehörige: Familienmitglieder und enge Freunde.

Familienmitglieder: Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister, Grosseltern, Enkelkinder, Schwiegereltern und Kinder des Partners des Inhabers der versicherten Karte.

Kind: Person, die das Jahr, in dem sie 25 Jahre alt wird, noch nicht erreicht hat und im selben Haushalt wie die versicherte Person lebt, sofern sie nicht erwerbstätig ist (Lehrlinge und Studierende gelten nicht als erwerbstätig).

Schweiz: Dies ist das Gebiet der Schweiz ohne das Fürstentum Liechtenstein sowie ohne die Enklaven Campione d'Italia und Büsingen.

Versicherte Karte: Debitkarte der SGKB.

Versicherte Person: Der Inhaber der versicherten Karte sowie Personen, die mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Wohnsitz: Ort des ständigen Wohnsitzes des Versicherten.

Allgemeine Ausschlüsse

Die folgenden Ausschlüsse gelten für alle Versicherungskomponenten.

- Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Beitritts zur Versicherung erwartet wurden oder hätten erwartet werden können;
- Ereignisse in Zusammenhang mit Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
- Ereignisse in Zusammenhang mit Selbstmordversuch, Selbstmord oder Selbstverstümmelung;
- Ereignisse im Zusammenhang mit der tatsächlichen Begehung oder dem Versuch der Begehung einer vorsätzlichen Straftat;
- Ereignisse im Zusammenhang mit vorsätzlichen und absichtlichen Handlungen, der vorsätzlichen Missachtung offizieller Verbote oder grober Fahrlässigkeit;
- Ereignisse oder Tatsachen im Zusammenhang mit der Teilnahme an gefährlichen Handlungen in Kenntnis der Risiken;
- Ereignisse, die sich in einem Land oder einer Region ereignen, in das/die das EDA zum Zeitpunkt der Buchung oder Abreise von Reisen abräät;
- Ereignisse im Zusammenhang einer Teilnahme an Wettfahrten, Trainings und sonstigen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken;
- Ereignisse im Zusammenhang mit einer Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wissentlich einer Gefahr aussetzt, beispielsweise Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 m, Canyoning, Bungee-Jumping, Paragliding sowie Klettern, Bergsteigen und Bergtouren ab einer Höhe von 5'000 m, Teilnahme an Expeditionen usw.;
- Ereignisse im Zusammenhang mit einem Erdbeben in der Schweiz;
- Ereignisse infolge von Krieg oder Terrorismus in der Schweiz;
- Ereignisse infolge ionisierender Strahlung, einschliesslich der Folgen der Transmutation von Atomen;
- Gegenstände oder Dienstleistungen, die durch die nicht autorisierte Nutzung der versicherten Karte erhalten wurden.
- Ereignisse oder Tatsachen im Zusammenhang mit Ereignissen oder Objekten mit illegalem Charakter.
- Die Folgen von Pandemien, Epidemien oder Quarantänemassnahmen im Wohnsitzland oder im Ausland
- Die Folgen einer kollektiven oder individuellen Verwaltungsentscheidung, die von einem oder mehreren Staaten bzw. Behörden getroffen wurde, wie z. B. Beschlagnahme von Vermögen, Internierung, Inhaftierung, Einschränkung der Bewegung von Gütern bzw. Personen, Aussetzung von Aktivitäten usw.
- Die Folgen einer von einem oder mehreren Staaten festgelegten Verwaltungsentscheidung, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Internierung, Inhaftierung oder Reisebeschränkungen;
- Die vollständige oder teilweise Annullierung oder Unterbrechung der vertraglichen Leistungen durch den Veranstalter;
- Ereignisse oder Tatsachen im Zusammenhang mit der Insolvenz des Veranstalters;
- Fälle höherer Gewalt, die die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen, insbesondere Verbote, die von lokalen, nationalen oder internationalen Behörden beschlossen werden.
- Diebstähle oder Diebstahlversuche beim Abheben von Bargeld an Geldautomaten (ATM).
- Die Zahlung eines Lösegelds im Falle eines versuchten Cyber-Erpressungsversuchs.

Die Versicherung deckt keine Kosten:

- Die durch Massnahmen entstanden sind, die nicht vom Versicherer angeordnet oder genehmigt wurden;
- Die durch Massnahmen entstanden sind, deren Kostenübernahme nicht ausdrücklich in den AVB vorgesehen ist;
- Die nicht durch Originaldokumente belegt werden;
- Die sich auf den Selbstbehalt der Krankenkasse oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung beziehen.

Voraussetzung

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass die versicherte Person die versicherte Karte vor Eintritt des Schadenfalls in der debiX+ App aktiviert hat. Zusätzlich müssen – sofern verfügbar – alle Sicherheitsfunktionen wie die Zwei-Faktor-Authentifizierung aktiviert sein. Die Karte muss zum Zeitpunkt des Schadenfalls gültig sein und ein aktiver Vertrag mit dem Versicherungsnehmer bestehen.

Haftungsausschluss

Höhere Gewalt

Der Versicherer haftet nicht bei unterlassener Leistungserfüllung infolge höherer Gewalt wie beispielsweise Krieg oder Bürgerkrieg, offenkundiger politischer Instabilität oder Volksaufständen, Unruhen, Terroranschläge, Repressalien,

Beschränkungen des freien Personen- und Güterverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, Vulkanausbrüchen, Folgen von Kernspaltung, Epidemien, Pandemien oder jeder sonstige Fall von höherer Gewalt.

Assistance-Leistungen

Aufgrund der Art der Leistung ist der Versicherer an eine Mittel- und nicht an eine Ergebnispflicht gebunden. Der Versicherer haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden und ganz allgemein nicht für die Folgen der folgenden Ereignisse:

- Handlungen oder Unterlassungen eines Drittanbieters oder Partnerunternehmens;
- Verzögerungen, fehlerhafte Angaben, schlechte Qualität oder Mängel an den erworbenen Gegenständen bzw. Leistungen;
- Unfähigkeit, das Drittanbieterunternehmen zu erreichen.

Bearbeiten von Personendaten

Die versicherten Personen akzeptieren, dass die SGKB respektiv der Versicherer zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen dürfen. Insbesondere ist der Inhaber der versicherten Karte damit einverstanden, dass der Versicherer bei der SGKB überprüfen darf, ob der Inhaber der versicherten Karte im Zeitpunkt des Schadenfalles einen gültigen Vertrag für die versicherte Karte mit der SGKB besass. In diesem Umfang ermächtigt der Inhaber der versicherten Karte die SGKB zur Auskunftserteilung an den Versicherer. Insofern entbinden die versicherten Personen diese Stellen vom Bank- bzw. Geschäftsgeheimnis.

Der Versicherer bearbeitet Personendaten unter Beachtung aller geltenden Datenschutzbestimmungen.

Ausführliche Informationen über das Bearbeiten sind in der Datenschutzerklärung enthalten. Die aktuelle Ausgabe ist jederzeit abrufbar unter www.europ-assistance.ch.

Gerichtsstand

Dieser Versicherungsvertrag unterliegt dem Schweizer Recht. Für alle Rechtsansprüche, die aus dieser Versicherung hervorgehen, sind die Gerichte am Schweizer Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder des Versicherten sowie die Gerichte am Geschäftssitz des Versicherers zuständig.

Weitere Rechtsgrundlagen

Weiterhin gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG, der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), des Obligationenrechts (OR) sowie alle anderen geltenden Gesetze und Regelungen.

3.2 Besondere Bestimmungen

3.2.1 Cyberpaket

Betrügerischer Kauf durch Dritten

Versicherte Ereignisse

Europ Assistance gewährt Versicherungsschutz bei einem direkten Vermögensschaden, der durch die missbräuchliche Verwendung der versicherten Karte durch einen Dritten entsteht.

Versicherte Leistungen

Europ Assistance erstattet den Betrag des direkten Vermögensschadens sowie die Kosten für den Ersatz der Karte, maximal bis zu den unter Punkt 2 genannten Beträgen und Anzahl Fällen. Ein Fall umfasst alle Schäden die aus demselben Ereignis resultieren und innerhalb von 24 Stunden nach dem ersten Schaden eintreten

Wenn mehrere versicherte Personen durch dasselbe versicherte Ereignis geschädigt werden, beträgt die **maximale Gesamtentschädigung**, die der Versicherer für dieses Ereignis auszahlt, **CHF 100'000**.

Übersteigen die gesamten Entschädigungsansprüche aller betroffenen Versicherten diesen Betrag, wird die Summe **anteilmässig** auf die berechtigten Personen verteilt – entsprechend dem Verhältnis ihrer jeweiligen Schadenhöhe.

Definitionen

Cyberangriff: Eine böswillige Handlung im Cyberraum von einer Person oder Organisation gegen ein Computergerät.

Direkter Vermögensschaden: finanzieller Verlust, der unmittelbar und direkt aus einem identifizierbaren Ereignis resultiert.

Ausschlüsse

Zusätzlich zu den generellen Ausschlüssen und der Grundvoraussetzung für die Versicherungsleistungen gelten folgende spezifischen Ausschlüsse:

- Ereignisse, die von Personen verursacht werden, die mit der versicherten Person einen gemeinsamen Haushalt führen oder einer ihr Angehörigen;
- Ereignisse, die aus der Bezahlung von Lösegeld oder freiwilligen Zahlungen resultieren (Romance Scam, Scam 419, der Neffen-Trick, Lotteriebetrug, Betrug mit falschen Ferienhäusern usw.);
- Ereignisse, die aus einer vom Inhaber der versicherten Karte autorisierten Transaktion resultieren
- Ereignisse, die aus einem Cyberangriff oder einem Sicherheitsvorfall resultieren, der nicht gezielt auf die versicherte Person abzielt, sondern gleichzeitig und umfassend eine Infrastruktur, ein System oder einen Dienstleister betrifft (z. B. eine Bank, ein Zahlungsdienstleister oder ein Anbieter digitaler Dienste). Solche Ereignisse gelten nicht als individuelle Schadensfälle und begründen keinen Anspruch auf Entschädigung im Rahmen dieses Vertrags.

- Ereignisse, die aus einem ausländischen (nicht schweizerischen) Bank- oder Postkonto resultieren.
- Schäden, die als indirekte Folge eines versicherten Ereignisses verursacht werden (entgangener Gewinn oder Zinsverluste).
- Schäden, deren (teilweise oder vollständige) Übernahme nicht schriftlich von dem schadensersatzpflichtigen Unternehmen (kontoführendes Finanzinstitut, Karten- oder Netzwerkvertragspartner, Versicherungsnehmer) abgelehnt wurde.
- Ereignisse, die aus einer professionellen Nutzung resultieren.
- Instant Payment-Zahlungen sowie sämtliche Transaktionen, die infolge einer Übernahme oder missbräuchlichen Verwendung des mit der versicherten Karte verbundenen Kontos durch Dritte direkt vom Bankkonto ausgeführt werden.

Spezifische Pflichten im Schadenfall

Zusätzlich zu den generellen Pflichten im Schadenfall muss der Versicherte die nachstehend angeforderten Informationen oder Unterlagen übermitteln:

- Der Versicherte muss die betrügerische Kartenabbuchung innerhalb der vom Versicherungsnehmer vorgeschriebenen Fristen und Mittel anfechten.
- Der Versicherte muss die von der betrügerischen Abbuchung betroffene Karte sperren, sobald er davon Kenntnis erlangt.

Account Take Over

Versicherte Ereignisse

Europ Assistance deckt direkte finanzielle Verluste, die der versicherten Person durch die missbräuchliche Nutzung einer Online-Transaktionsfunktion (wie z. B. einer Zahlung oder Überweisung) entstehen, wenn diese über ein digitales Zahlungsmittel, das mit der versicherten Karte verbunden ist (z. B. Apple Pay, Google Pay) oder mit TWINT getätigt wurde.

Der Versicherungsschutz greift ausschliesslich, wenn diese missbräuchliche Nutzung auf einen unrechtmässigen Zugriff auf das Zahlungsmittel oder das damit verbundene Konto zurückzuführen ist, ohne dass die versicherte Person zumindest grobfahrlässig mitwirkte.

Versicherte Leistungen

Europ Assistance erstattet den direkten finanziellen Verlust, der durch ein versichertes Ereignis entsteht, bis zu den unter Punkt 2 genannten Beträgen und Anzahl Fällen. Ein Fall umfasst alle Schäden, die aus demselben Ereignis resultieren und innerhalb von 24 Stunden nach dem ersten Schaden eintreten.

Wenn mehrere versicherte Personen durch dasselbe versicherte Ereignis geschädigt werden, beträgt die **maximale**

Gesamtentschädigung, die der Versicherer für dieses Ereignis auszahlt, **CHF 100'000**.

Übersteigen die gesamten Entschädigungsansprüche aller betroffenen Versicherten diesen Betrag, wird die Summe **anteilmässig** auf die berechtigten Personen verteilt – entsprechend dem Verhältnis ihrer jeweiligen Schadenhöhe.

Definitionen

Unrechtmässige Handlung: Jede Handlung, die illegal oder gesetzlich nicht autorisiert ist. Im Rahmen dieses Versicherungsschutzes bedeutet dies konkret den unrechtmässigen Zugriff auf ein digitales Zahlungsmittel oder die damit verbundene Karte – wie z. B. TWINT, Google Pay, Apple Pay oder andere digitale Zahlungsdienste – durch Hacking, Diebstahl von Zugangsdaten oder andere betrügerische Methoden.

Direkte finanzielle Verluste: Finanzielle Verluste, die direkt und unmittelbar aus einem identifizierbaren Ereignis resultieren.

Ausschlüsse

Zusätzlich zu den generellen Ausschlüssen und der Grundvoraussetzung für die Versicherungsleistungen gelten folgende spezifischen Ausschlüsse:

- Ereignisse, bei denen ein Familienmitglied oder eine Person, die mit dem Versicherten in einem gemeinsamen Haushalt lebt, der Täter der unrechtmässigen Handlung ist.
- Ereignisse im Zusammenhang mit ausländischen (nicht schweizerischen) Bank- oder Postkonten.
- Indirekte Verluste, die aus einem versicherten Ereignis resultieren (Gewinnverluste, Zinsen, entgangene Einnahmen).
- Verluste, deren Übernahme (teilweise oder vollständig) nicht schriftlich von dem verantwortlichen Unternehmen (Finanzinstitut, Karten- oder Netzwerkpartner, Versicherer) abgelehnt wurde.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Instant Payments oder Zahlungen, die direkt vom Bankkonto erfolgen.